

Preisblatt 5: Netznutzungsentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. §14 a EnWG

(gültig ab 01.01. 2019)

	ct/kWh netto (brutto)
Elektro-Speicherheizung ¹	2,18 (2,59)
Wärmepumpe ^{1,2}	2,18 (2,59)
Elektromobilität ^{2,3}	2,18 (2,59)

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Entgeltes ist der Betrieb einer elektrischen Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen, einer Wärmepumpe oder einer Entnahmestelle für Elektromobilität mit unterbrechbarer Versorgung.

Die Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung, der Betrieb der Wärmepumpe, und der Betrieb einer Entnahmestelle für Elektromobilität ist grundsätzlich nur in den von der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH freigegebenen Zeiten gestattet. Im Folgenden sind die Sperrzeiten dargestellt.

Sperrzeiten für:

- Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung: täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Direktheizung und Wärmepumpe: täglich von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich täglich variabel je nach Netzbelastung max. 2 Stunden
- Entnahmestellen für Elektromobilität: täglich variabel je nach Netzbelastung max. 4 Stunden

Die MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH verwendet für die Abrechnung der Netznutzung ein temperaturabhängiges Lastprofil für elektrischen Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen bzw. ein temperaturabhängiges Lastprofil für Direktheizungs-/Wärmepumpenanlagen.

Für die Abrechnung der Netznutzung von Entnahmestellen für Elektromobilität kommt das Lastprofil für Haushalte H0 zur Anwendung

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 7**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 8**).

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung² der Netznutzung sind in **Preisblatt 3** aufgeführt.

¹ Bei gemeinsamer Messung erfolgt eine Verbrauchsaufteilung auf Allgemeinstrom- und Speicherheizungsverbrauch.

² Verrechnung erfolgt nur bei getrennter Verbrauchserfassung des steuerbaren Verbrauchers.

³ Voraussetzung ist die Messung des Verbrauches über einen separaten Zähler mit Unterbrechungseinrichtung